



Sachkundenachweis im Pflanzenschutz

Mit dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14. Februar 2012 wurden unterschiedliche rechtliche Vorgaben der EU in nationales Recht umgesetzt. Hierzu zählen vor allem:

- Der neuer Pflanzenschutzsachkundenachweis
- Die Pflicht für Sachkundige, sich regelmäßig innerhalb von 3 Jahren auf anerkannten Fortbildungen über Entwicklungen im Pflanzenschutz zu informieren.

Die Anforderungen an Sachkundige, der neue Sachkundenachweis und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Sachkundigen, werden in der neuen Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung vom 6. Juli 2013 abschließen geregelt.

Wer braucht den neuen Sachkundenachweis?

Personen, die

- beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden.
- über Pflanzenschutz beraten.
- andere Personen anleiten oder beaufsichtigen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden.
- Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen.

Alte Sachkundeausweise z.B. erworben durch entsprechendem Berufsabschluss; **werden zum 26. November 2015 ungültig**. Demnach müssen Personen, die Ihre Sachkunde vor dem 06. Juli 2013 erworben haben; den **neuen Sachkundenachweis bis spätestens zum 26. Mai 2015 beantragen**.

Welche Qualifikationen berechtigen zum neuen Sachkundenachweis?

- Zeugnis einer erfolgreich abgeschlossenen Sachkundeprüfung
- Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem der folgenden Beruf:
 - Landwirt/Landwirtin
 - Forstwirt/Forstwirtin
 - Gärtner/Gärtnerin
 - Winzer/Winzerin
 - Landwirtschaftlicher Laborant/Landwirtschaftliche Laborantin
 - Landwirtschaftlich-technischer Assistent/Landwirtschaftlich-technische Assistentin
 - Fachkraft Agrarservice
 - Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin
 - geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin
 - Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin
 - Florist/Floristin (nur zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln berechtigt)
- Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums **mit** einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren.

Wie wird der neue Sachkundenachweis beantragt?

Der neue Sachkundenachweis muss bei der örtlich zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) beantragt werden, d.h. jeder Sachkundige, der im Landkreis Böblingen wohnt, muss den Antrag beim Amt für Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamtes Böblingen stellen. Bis Mitte Mai 2014 kann dieser „Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz“ schriftlich eingereicht werden. Ab Mitte Mai 2014 besteht die Möglichkeit den Sachkundenachweis über ein Onlineprogramm der Bundesländer zu bestellen.

Für den Antrag werden folgende Angaben benötigt:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Nachweise, die die Pflanzenschutzsachkunde belegen (z.B.: Zeugniskopien über Berufs- oder Studienabschluss)

Es wird empfohlen mit der Beantragung des Sachkundenachweises bis zur Möglichkeit der Onlinebeantragung zu warten.

Die Ausstellung des neuen **Sachkundenachweises ist gebührenpflichtig** und kostet bei der ULB Böblingen 50€ (schriftlicher Antrag) bzw. 30€ (Onlineantrag).

Fortbildungspflicht

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an anerkannten Fortbildungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungen muss in der Summe mindestens 4 Stunden innerhalb des Zeitraums betragen. Für Sachkundige, die am 14. Februar 2012 sachkundig waren, hat die erste Dreijahresfrist zur Fortbildung bereits am 1. Januar 2013 begonnen und endet somit am 31. Dezember 2015. Für alle Sachkundigen, die nach dem 14. Februar 2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt der Dreijahreszeitraum ab der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises.

WICHTIGE FRISTEN!

Frist	
26. Mai 2015	Beantragung des neuen Sachkundenachweises
26. November 2015	Ablauf der Gültigkeit aller erworbenen Sachkundenachweise vor dem 06. Juli 2013
Fortbildungszeitraum	bei erworbener Sachkunde vor dem 14. Februar 2012: 1. Januar 2013 - 31. Dezember 2015
	bei erworbener Sachkunde nach dem 14. Februar 2012: ab Ausstellung des Sachkundenachweises 3 Jahre

Weiteres Informationsmaterial:

- Merkblatt des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (LTZ) „Die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 06. Juli 2013“
- Merkblatt des LTZ „Sachkunde im Pflanzenschutz: Was ist neu?“